



Magistratsdirektor
Magistratische Bezirksämter
und Fahrservice

Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

E-Mail: post@sozialministerium.at

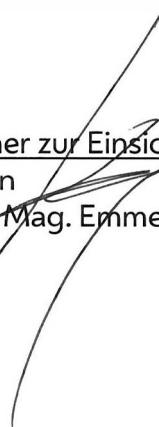
Rotensterngasse 9-11, 4. Stock
1020 Wien
Telefon +43 1 4000 75213
Fax +43 1 4000 99 75299
post-mba@mdgb.wien.gv.at
wien.gv.at

MD-BF – 353285/20
Datenerhebungen in den Bundesländern
zu Anzeigen aufgrund des COVID-
19-Maßnahmengesetzes sowie zu
Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des
Epidemiegesetzes;
Stellungnahme

Zu GZ: 2020-0.259.553

Wien, 13. Mai 2020

Vorher zur Einsicht:
Herrn
OSR Mag. Emmerich Keri



Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Zur übermittelten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Anzeigen aufgrund des COVID Maßnahmengesetzes 1432/J vom 06.04.2020 (XXVII. GP) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zunächst wird festgehalten, dass sich Antworten zu statistischen Fragen nicht auf den Stichtag der Genehmigung und des Absendens der Anfragebeantwortung beziehen, sondern auf den Tag der Auswertung (12.5.2020).

Soweit die Beantwortung bundesweit zu erfassende Daten betrifft, erfolgt seitens des Bundeslandes Wien mangels Zuständigkeit keine Stellungnahme.

Zu den einzelnen nur das Bundesland Wien betreffende Fragen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu A.1.b.: Wegen Übertretung des § 1 iVm § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wurden in Wien seit 16. März 2020 die Anzahl von 326 Anzeigen protokolliert.

Zu A.2.b.: In Wien wurden keine Verfahren auf Grundlage von Verordnungen des Landeshauptmannes von Wien gemäß § 1 iVm § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes geführt.

Zu A.3.b.: In Wien wurden keine Verfahren auf Grundlage von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 1 iVm § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes geführt.

Zu A.4.b.: In Wien wurden bis zum 12.5.2020 91 Verwaltungsstrafen nach § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes rechtskräftig verhängt.

Zu A.5.b.: Die Ermittlung der Gesamtsumme der gemäß § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes verhängten Geldstrafen erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand der Behörde und kann daher nicht bekannt gegeben werden.

Zu A.6.b.: Bei der Verwaltungsübertretung des § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes handelt es sich um kein Delikt, für das die Anwendung des § 33a VStG in Frage kommt.

Zu A.7.b.: In Wien wurde mit Stichtag 12.5.2020 in 676 Fällen gemäß § 34 Z 2 VStG vorgegangen. Diese Zahl bezieht sich auf alle gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 COVID-Maßnahmengesetz geführten Verfahren insgesamt.

Zu A.8.b.: In Wien wurde in 231 Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes nach § 47 VStG vorgegangen.

Zu A.9.b.: Für Übertretungen gemäß § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wird nicht nach § 49a VStG vorgegangen.

Zu A.10.b.: Diese Frage fällt in Wien in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien.

Zu A.11.b.: In Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes Wien wurde in Wien in 91 Fällen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und war in einem Fall eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorzulegen.

Zu A.12.a.ii.: Da ein rechtswirksamer Einspruch gegen eine Strafverfügung ex lege dazu führt, dass die Strafverfügung außer Kraft tritt, konnte es auf Grund des Gesetzes in keinem Fall zu einer Aufhebung des Strafbescheids kommen. Die auf Grund von Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegten Beschwerden sind noch nicht erledigt.

Zu A.12.b.ii.: Zu dieser Frage gilt das zu A.12.a.ii. Gesagte.

Zu A.12.c.ii.: In Wien wurde in Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes die Strafhöhe auf Grund von Einsprüchen in 31 Fällen abgeändert.

Zu A.13.b.: In Wien wurden 45 Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes eingestellt.

Zu A.14 bis 16.: Zu diesen Fragen wird seitens des Bundeslandes Wien keine Stellungnahme abgegeben.

Zu A.17. bis 19.: Die Beantwortung dieser Fragen fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zu A.20. und 21.: Die Beantwortung dieser Fragen fällt in Wien in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien.

Zu A.22.b.: In Wien wurden keine Verwaltungsstrafverfahren wegen Partys in privaten, häuslichen Räumlichkeiten geführt.

Zu A.23.b.: Die Beantwortung dieser Frage fällt in Wien in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien.

Zu A.24.b., A.25.a.ii., A.25.b.ii., A.25.c.ii. und 26.b.: Im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage A.22.b. kann zu diesen Fragen keine Stellungnahme abgegeben werden.

Zu A.27. und 28.: Die Beantwortung dieser Fragen fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zu B.1.b.: Wegen Übertretung des § 1 iVm § 3 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wurde in Wien seit 16. März 2020 die Anzahl von 163 Anzeigen protokolliert.

Zu B.2.b.: In Wien wurden keine Verfahren auf Grundlage von Verordnungen des Landeshauptmannes von Wien gemäß § 1 iVm § 3 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes geführt.

Zu B.3.b.: In Wien wurden keine Verfahren auf Grundlage von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 1 iVm § 3 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes geführt.

Zu B.4.b.: In Wien wurden bis zum 12.5.2020 17 Verwaltungsstrafen nach § 3 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes rechtskräftig verhängt.

Zu B.5.b.: Die Ermittlung der Gesamtsumme der gemäß § 3 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes verhängten Geldstrafen erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand der Behörde und kann daher nicht bekannt gegeben werden.

Zu B.6.b.: Bei der Verwaltungsübertretung des § 3 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes handelt es sich um kein Delikt, für das die Anwendung des § 33a VStG in Frage kommt.

Zu B.7.b.: In Wien wurde mit Stichtag 12.5.2020 in 676 Fällen gemäß § 34 Z 2 VStG vorgegangen. Diese Zahl bezieht sich auf alle gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 COVID-Maßnahmengesetz geführten Verfahren insgesamt.

Zu B.8.b.: In Wien wurde in 53 Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes nach § 47 VStG vorgegangen.

Zu B.9.b.: Für Übertretungen gemäß § 3 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wird nicht nach § 49a VStG vorgegangen.

Zu B.10.b.: Diese Frage fällt in Wien in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien.

Zu B.11.b.: In Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes Wien wurde in Wien in 26 Fällen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und war in einem Fall eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorzulegen.

Zu B.12.a.ii.: Da ein rechtswirksamer Einspruch gegen eine Strafverfügung ex lege dazu führt, dass die Strafverfügung außer Kraft tritt, konnte es auf Grund des Gesetzes in keinem Fall zu einer Aufhebung des Strafbescheids kommen. Die auf Grund von Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegten Beschwerden sind noch nicht erledigt.

Zu B.12.b.ii.: Zu dieser Frage gilt das zu B.12.a.ii. Gesagte.

Zu B.12.c.ii.: In Wien wurde die Strafhöhe auf Grund von Einsprüchen in Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes in 9 Fällen abgeändert.

Zu B.13.b.: In Wien wurden 31 Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes eingestellt.

Zu C.1.b.: Wegen Übertretung des § 1 iVm § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wurde in Wien seit 16. März 2020 die Anzahl von 9.459 Anzeigen protokolliert.

Zu C.2.b.: In Wien wurden keine Verfahren auf Grundlage von Verordnungen des Landeshauptmannes von Wien gemäß § 1 iVm § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes geführt.

Zu C.3.b.: In Wien wurden keine Verfahren auf Grundlage von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 1 iVm § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes geführt.

Zu C.4.b.: In Wien wurden bis zum 12.5.2020 3.197 Verwaltungsstrafen nach § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes rechtskräftig verhängt.

Zu C.5.b.: Die Ermittlung der Gesamtsumme der gemäß § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes verhängten Geldstrafen erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand der Behörde und kann daher nicht bekannt gegeben werden.

Zu C.6.b.: Bei der Verwaltungsübertretung des § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes handelt es sich um kein Delikt, für das die Anwendung des § 33a VStG in Frage kommt.

Zu C.7.b.: In Wien wurde mit Stichtag 12.5.2020 in 676 Fällen gemäß § 34 Z 2 VStG vorgegangen. Diese Zahl bezieht sich auf alle gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 COVID-Maßnahmengesetz geführten Verfahren insgesamt.

Zu C.8.b.: In Wien wurde in 7.351 Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes nach § 47 VStG vorgegangen.

Zu C.9.b.: Für Übertretungen gemäß § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wird nicht nach § 49a VStG vorgegangen.

Zu C.10.b.: Diese Frage fällt in Wien in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien.

Zu C.11.b.: In Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes Wien wurde in Wien in 2.242 Fällen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und war in 22 Fällen eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorzulegen.

Zu C.12.a.ii.: Da ein rechtswirksamer Einspruch gegen eine Strafverfügung ex lege dazu führt, dass die Strafverfügung außer Kraft tritt, konnte es auf Grund des Gesetzes in keinem Fall zu einer Aufhebung des Strafbescheids kommen. Die auf Grund von Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegten Beschwerden sind noch nicht erledigt.

Zu C.12.b.ii.: Zu dieser Frage gilt das zu C.12.a.ii. Gesagte.

Zu C.12.c.ii.: In Wien wurde die Strafhöhe auf Grund von Einsprüchen in Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes in 280 Fällen abgeändert.

Zu C.13.b.: In Wien wurden 832 Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes eingestellt.

Zu Fragen D 1. bis 8. wird festgehalten, dass sich die Frage nach der Führung einer Anzeigeevidenz und die Fragen danach, welche Informationen diese enthalte, an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz richten. Ob eine derartige Evidenz in diesem Bundesministerium geführt wird, entzieht sich der Kenntnis des Landes Wien, weshalb von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen wird.

II. Zur übermittelten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Anzeigen aufgrund des Epidemiegesetzes 1515J vom 15.04.2020 (XXVII. GP) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zunächst wird festgehalten, dass sich Antworten zu statistischen Fragen nicht auf den Stichtag der Genehmigung und des Absendens der Anfragebeantwortung beziehen, sondern auf den Tag der Auswertung (12.5.2020).

Soweit die Beantwortung bundesweit zu erfassende Daten betrifft, erfolgt seitens des Bundeslandes Wien mangels Zuständigkeit keine Stellungnahme.

Zu den einzelnen nur das Bundesland Wien betreffende Fragen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu A.1.b.: Wegen Übertretung des § 40 Epidemiegesetz wurde in Wien seit 16. März 2020 die Anzahl von 8 Anzeigen protokolliert.

Zu A.2.b.: In Wien wurden 6 Verfahren auf Grundlage von § 40 Epidemiegesetz eingeleitet.

Zu A.3.b.: In Wien wurde bis zum 12.5.2020 keine Verwaltungsstrafe nach § 40 Epidemiegesetz rechtskräftig.

Zu A.4.b.: Im Hinblick auf die Antwort zur Frage A.3.b. erübrigt sich die Beantwortung der Frage A.4.b. .

Zu A.5.b.: Bei der Verwaltungsübertretung des § 40 Epidemiegesetz handelt es sich um kein Delikt, für das die Anwendung des § 33a VStG in Frage kommt.

Zu A.6.b.: In Wien wurde in den gemäß § 40 Epidemiegesetz geführten Verfahren in keinem Fall gemäß § 34 Z 2 VStG vorgegangen.

Zu A.7.b.: In Wien wurde in 4 Verfahren nach § 40 Epidemiegesetz nach § 47 VStG vorgegangen.

Zu A.8.b.: Für Übertretungen gemäß § 40 Epidemiegesetz wird nicht nach § 49a VStG vorgegangen.

Zu A.9.b.: Diese Frage fällt in Wien in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien.

Zu A.10.b.: In Verfahren gemäß § 40 Epidemiegesetz Wien wurden in Wien keine Einsprüche gegen die Strafverfügungen erhoben.

Zu A.11.a.ii.: Da ein rechtswirksamer Einspruch gegen eine Strafverfügung ex lege dazu führt, dass die Strafverfügung außer Kraft tritt, konnte es auf Grund des Gesetzes in keinem Fall zu einer Aufhebung des Strafbescheids kommen. Die auf Grund von Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegten Beschwerden sind noch nicht erledigt.

Zu A.12.b.: In Wien wurden 2 Verfahren gemäß § 40 Epidemiegesetz eingestellt.

Zu Fragen B 1. bis 8. wird festgehalten, dass sich die Frage nach der Führung einer Anzeigeevidenz und die Fragen danach, welche Informationen diese enthalte, an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz richten. Ob eine derartige Evidenz in diesem Bundesministerium geführt wird, entzieht sich der Kenntnis des Landes Wien, weshalb von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ronald Peters
Senatsrat

Nachrichtlich an:

MDK
(zu MDK-346971-2020-1)

